

Verfahrensfragen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Gewerbesteuer

veröffentlicht in "DStR" Heft 38/1992 S. 1307

Anmerkung:

Rechtsbehelfsempfehlung Nr. 244/92 von:

Streck, Dr. Michael / Rainer, Thomas / Mack, Alexandra / Schwedhelm, Dr. Rolf
Fundstellen: Stbg-1992-0565

"Sobald bei der Erhebung der Gewerbesteuer nämlich eine Zerlegung vorzunehmen ist, besteht, wie Fuchs in dem vom Antragsteller angeführten Aufsatz zutreffend darlegt, auch hier die Gefahr, dass dieselbe Hinterziehungshandlung bei der Erhebung der Gewerbesteuer durch die beteiligten Gemeinden unterschiedlich behandelt wird, wenn nicht bereits durch das Finanzamt zuvor die maßgeblichen Tatbestände für die beteiligten Gemeinden verbindlich festgestellt sind."¹

Mit BMF-Schreiben vom 27. 10. 1995, BStBl. I, 666 (671) wurde der Anwendungserlass zur AO mit Wirkung ab dem 1. 1. 1996 wie folgt neu gefasst wurde: "Die Zinsen für hinterzogene Realsteuern sind von der heheberechtigten Gemeinde festzusetzen und zu erheben. Die Berechnungsgrundlagen werden vom Finanzamt in entsprechender Anwendung des § 184 Abs. 1 (AO) festgestellt." Damit hat sie die Finanzverwaltung meiner in oben genanntem Aufsatz vertretenen Rechtsauffassung im vollen Umfang angeschlossen.

¹ Zitat aus Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster) , 22-B-13/95; Beschluss vom 10.02.1995